

Bewilligung an Gemeindewahlbüros betreffend frühzeitigen Beginn der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials bei Verhältniswahlen

(vom 9. März 2011)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 39 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) sowie entsprechende Gesuche von Gemeindewahlbüros,

verfügt:

I. Den Gemeindewahlbüros wird bewilligt, bei Erneuerungswahlen mit Verhältniswahlen (Proporzahlen) bereits am Vortag des Wahltages, d. h. am Samstag des Wahl- und Abstimmungswochenendes, mit folgenden Schritten zur Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials zu beginnen:

- Öffnen der Stimmkuverts zur Überprüfung der Stimmrechtsausweise
- Öffnen der Stimmzettelkuverts
- Separieren der einzelnen Stimm- und Wahlzettel nach deren Gattung, ohne inhaltlich zu differenzieren
- Aufteilung der Wahlzettel der Proporzahlen nach Listennummern sowie nach veränderten und unveränderten Listen
- Bereinigen der veränderten Proporzwahllisten
- Erfassen der veränderten Proporzwahllisten mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Wahl- und Abstimmungsprogramm, aber ohne Auszählung der erfassten Stimmen. Von dieser Erfassung ausgeschlossen sind unveränderte Proporzwahllisten.

Das Vier-Augen-Prinzip gemäss § 20 VPR ist jederzeit zu gewährleisten und aus den Hilfsunterlagen muss gemäss § 48 Abs. 2 VPR ersichtlich sein, wie und durch wen die einzelnen Schritte bei der Auswertung vorgenommen worden sind.

II. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeindewahlbüros werden im Sinne von § 39 Abs. 2 VPR verpflichtet, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass vor Schliessung der Urnen der Ausgang der Wahl abgeschätzt werden kann, sei es durch Einsichtnahme unbefugter Personen (wie Besucherinnen oder Besucher der Wahlbüros oder Medienvertreterinnen und -vertreter) in die Wahl- und Stimmzettel, oder sei es, dass anhand der bereits aussortierten oder be-

arbeiteten Wahlzettel Rückschlüsse auf die Verteilungsverhältnisse gezogen werden könnten.

Dazu gehören insbesondere Massnahmen wie das fortlaufende Verpacken der vorsortierten Wahl- und Stimmzettel in neutrale Behälter, welche eine Kenntnisnahme unbefugter Personen vom Inhalt dieser Behälter verunmöglicht.

III. Das Statistische Amt wird beauftragt, diese Verfügung in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil

Direktion der Justiz und des Innern
Notter